

## **P. Hausverbote**

Bei Feststellung von Verstößen gegen unsere Hausordnung, sind wir im Rahmen der Ausübung unseres Hausrechts im in den Bereichen der Niki-de-Saint-Phalle-Promenade (Passerelle), am Raschplatz, im Gebäude Raschplatz 5, Lister Tunnel und im Parkhaus/Kurzzeitparkplatz Rundestraße berechtigt, Hausverbote auszusprechen.

### **1. Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung:**

Hannover Region Grundstücksgesellschaft Verwaltung mbH & Co. Projektmanagement KG  
Altes Rathaus Karmarschstrasse 42,  
30159 Hannover  
Telefon: +49 511 307557-0  
E-Mail: assistenz@hrg-hannover.de

### **2. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:**

Hannover Region Grundstücksgesellschaft Verwaltung mbH & Co. Projektmanagement KG  
Datenschutzbeauftragter  
Altes Rathaus Karmarschstrasse 42,  
30159 Hannover  
E-Mail: datenschutz@hrg-hannover.de  
Telefon: +49 511 307557-0

### **3. Arten der verarbeiteten Daten**

- Anrede
- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- ggf. Ausweisnummer
- ggf. Staatsangehörigkeit
- Vorfallzeitpunkt
- Vorfallort
- Anlass

### **4. Kategorien der von der Verarbeitung betroffenen Personen**

- Störer

### **5. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenerhebung**

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Wahrnehmung des Hausrechts, um Hausverbote zu erteilen und eventuelle Strafanträge wegen Hausfriedensbruchs zu stellen (insbesondere wenn trotz des bestehenden Hausverbots die Örtlichkeiten betreten werden) und Verbesserung der Strafverfolgung durch Beweissicherung bei Vandalismus, Sachbeschädigung, Diebstahl und sonstigen strafbaren Handlungen und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen entsprechend Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO.

Das berechtigte Interesse liegt insbesondere in der Wahrnehmung und Durchsetzung unseres Hausrechts, der notwendigen Kontrolle der ausgesprochenen Hausverbote, insbesondere bei Wiederholungsfällen und um Ansprüche wegen verletzter Rechte zu verfolgen sowie ggf. Strafanzeige erstatten zu können.

### **6. Löschung der Daten**

Die Daten werden nach Aufhebung des Hausverbots, spätestens jedoch nach 3 Jahren gelöscht, sofern nicht ein konkreter Grund für eine längere Aufbewahrung besteht, also insbesondere, wenn die Aufzeichnungen zur Aufklärung konkreter Straftaten oder zur Durchsetzung unserer Rechte und Pflichten erforderlich sind, jedoch nur bis zur finalen Klärung des Anliegens und Erreichung des Zwecks.

## **7. Betroffenenrechte**

Weitere Informationen zu Ihren Betroffenenrechten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter: <https://www.hrg-hannover.de/datenschutz/dsgvo/> .